

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften an
der Universität Potsdam vom 22. April 1999

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungsformen und Benotung der Leistung (= Gewichtung der Leistungsformen in %)	CP
Geländekurs	1	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 %	
		Anfertigung eines schriftlichen Berichts (Protokoll) 50 %	
	2	Teilnahme und aktive Mitarbeit 33,3 %	
		Abhalten eines Berichts (Vortrag) einschließlich Thesenpapier in der Vorbereitungsphase) 33,3 %	
	Anfertigung eines schriftlichen Berichts (Protokoll) in der Nachbereitungsphase 33,3 %	4	
Geländepraktikum	2	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 %	
		Anfertigung eines schriftlichen Berichts in der Nachbereitungsphase 50 %	
Praktikum	1	Teilnahme und aktive Mitarbeit 50 %	
		Klausur bzw. schriftliche Arbeit 50 %	

Studienordnung für den Masterstudien- gang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam

Vom 22. April 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. April 1999 die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Teilnahmenachweise für die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Masterprüfung
- § 5 Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder für Regionalwissenschaftlerinnen und Regionalwissenschaftler und interdisziplinäre Ausrichtung sowie Studienziele des Masterstudiengangs Regionalwissenschaften
- § 6 Studienbestandteile
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom 22. April 1999 den interdisziplinären Masterstudiengang Regionalwissenschaften mit dem Abschluss eines Masters of Science (abgekürzt: MSc.) an der Universität Potsdam. Am Lehrangebot des Studiengangs sind Fächer aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Juristischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät beteiligt. Zuständig für den Studiengang ist die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

(2) Die vorliegende Studienordnung soll in Verbindung mit der Prüfungsordnung den Studierenden ermöglichen, ihr Studium sinnvoll zu gestalten, durchzuführen und abzuschließen. Sie informiert über Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienaufbau, Leistungsnachweise und Abschlussprüfung, Studienziele, Studienbestandteile und Lehrveranstaltungsarten (s. Anlagen 1 und 2).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Studium Regionalwissenschaften erfolgt durch die Einschreibung im Masterstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam. Voraussetzung dafür ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Regionalwissenschaften. Bei vergleichbaren Abschlüssen entscheidet der Prüfungs-

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 23. Juli 1999

ausschuss über die Zulassung und erteilt gegebenenfalls Auflagen.

(2) Die Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester; sie schließt die Zeit für die Erstellung der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und die mündliche Abschlussprüfung ein.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt in der Regel 40 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 12 SWS auf ein Wahlpflicht-Vertiefungsstudium. Außerdem sind 7 SWS Wahlveranstaltungen für das freie Studium vorgesehen. Dafür werden empfohlen: (a) die Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen (unter Einbeziehung des Lehrangebots des Sprachenzentrums), (b) in Absprache mit den am Studiengang beteiligten Disziplinen die Vertiefung der in den Regionalwissenschaften behandelten Fachgebiete (z. B. Medien- und Kommunikationstheorie).

(3) Im Masterstudium werden die Kenntnisse und Fertigkeiten des Bachelorstudiums in regionalwissenschaftlichen Teildisziplinen erweitert und vertieft, und es wird methodologisches Wissen für die eigenständige Bearbeitung regionalwissenschaftlicher Probleme im Hinblick auf den späteren Berufseinsatz erworben. Einer zusätzlichen Erweiterung und Vertiefung dient das Wahlpflicht-Vertiefungsstudium im Umfang von 12 SWS in einer regionalwissenschaftlichen Teildisziplin nach Wahl der Studentin bzw. des Studenten. Es kann zwischen den folgenden Teildisziplinen gewählt werden: Humangeographie, Physische Geographie/ Geoökologie, Geoinformatik/Informatik, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten an den Prüfungsausschuss kann das Wahlpflicht-Vertiefungsstudium auch in einer nicht aufgeführten Teildisziplin mit Bezug zu den Regionalwissenschaften in einem Umfang von 12 SWS studiert werden, wenn es sich aus dem angestrebten Berufsfeld ergibt. Inhalte und Struktur des Wahlpflicht-Vertiefungsstudiums werden durch Vereinbarungen mit den jeweiligen Teildisziplin-Vertretungen festgelegt.

(4) Geländekurse und Geländepraktika sind Bestandteile aller Studienabschnitte. Sie werden vor allem während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im 2. Semester ausgegeben. Die mündliche Abschlussprüfung findet nach Annahme der Abschlussarbeit als bestandene Prüfungsleistung am Ende des 3. Semesters statt.

(6) Während des Studiums ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Instituten, Planungsbüros, Unternehmen u. a.) von

mindestens einem Monat Dauer (einschließlich Bachelorpraktikum) abzuleisten. Dieses Praktikum kann sich auch auf verschiedene Institutionen verteilen.

(7) Die Lehrveranstaltungen des Studiums der Regionalwissenschaften werden überwiegend in deutscher Sprache abgehalten. Bis zu fünfzig Prozent der Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(8) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

§ 4 Teilnahmenachweise für die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Masterprüfung

Die Teilnahme an den zu belegenden Lehrveranstaltungen wird durch Nachweise dokumentiert, die gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Regionalwissenschaften zu erbringen sind. Die Masterprüfungen werden ebenfalls gemäß dieser Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 5 Mögliche berufliche Tätigkeitsfelder für Regionalwissenschaftlerinnen und Regionalwissenschaftler und interdisziplinäre Ausrichtung sowie Studienziele des Studiengangs Regionalwissenschaften

(1) Die Inhalte im Masterstudiengang Regionalwissenschaften sind insbesondere auf die folgenden möglichen beruflichen Tätigkeitsfelder ausgerichtet:

- Landes- und Regionalplanung, Stadtplanung und Dorferneuerung;
- Fachplanung (z. B. Verkehrsplanung);
- Standortplanung und -beratung in privaten Unternehmen;
- wirtschaftliche Handlungsfelder;
- raum- und regionsbezogene Beratungstätigkeiten in Politik und Wirtschaft (z. B. in nationalen und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen);
- regionales Management;
- Prozessmoderation bei raumbezogenen Fragestellungen;
- raumbezogene Forschung, Information und Dokumentation.

(2) Der interdisziplinäre Masterstudiengang Regionalwissenschaften verknüpft die beteiligten Einzelwissenschaften durch ihren räumlichen Bezug. Der Studiengang beschäftigt sich mit der natur-, kultur-, sozial- und wirtschaftsräumlichen Ausstattung von Regionen und mit den Wirkungen von ökonomischen, sozialen und politischen Entscheidungen in den Regionen und auf die Regionen. Es handelt sich bei diesen Wirkungen insbesondere um solche, die im Beziehungsfeld von Ökonomie, Umwelt und Gesellschaft liegen.

(3) Im Masterstudiengang Regionalwissenschaften sollen die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden:

- raumbezogenes Querschnittswissen und tiefe Einsichten in räumliche Wirkungszusammenhänge;
- spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten in Einzelbereichen, die es ermöglichen, an wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemlösungen mitzuwirken;
- Sachkompetenz für Moderation und Mediation in raumbezogenen Themenbereichen, wobei die Absolventin bzw. der Absolvent die Sprache der verschiedenen beteiligten Disziplinen verstehen und zwischen den Vertreterinnen bzw. Vertretern dieser Disziplinen vermitteln können soll;
- spezielle Kenntnisse zu den Institutionen und Instrumenten räumlicher Steuerung (u. a. Planung).

(4) Im Einzelnen werden in der wissenschaftlichen Ausbildung, die zugleich grundlagen- und berufsbezogen angelegt ist, die folgenden Studienziele angestrebt:

- Kenntnis der wissenschaftstheoretischen Grundlagen der am Studiengang beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen;
- Kenntnisse zu raumwissenschaftlichen Theorien;
- kritische Vertrautheit mit Methoden und Techniken empirischer Forschung;
- sicherer Umgang mit Verfahren der Datengewinnung, der computergestützten Datenaufbereitung und -auswertung sowie der kartographischen Umsetzung;
- Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Anwendung raumanalytischer Verfahren der Naturwissenschaften, Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften auf unterschiedlicher räumlicher Dimensionsstufe (global, national, regional, lokal);
- Kenntnisse über Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft und Umwelt, zwischen Raumnutzung und Raumakteuren sowie über die Formen und Wirkungsweisen räumlicher Steuerung (u. a. Planung);
- Kenntnisse über die raumbezogene Wirkungsweise verwaltungs-, bau-, kommunal- und umweltrechtlicher Bestimmungen;
- Grundqualifikationen wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie selbstbestimmtes Handeln.

§ 6 Studienbestandteile

(1) Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Regionalwissenschaften:

- Studier- und Arbeitstechniken (Kartographie, Geofernerkundung, Geostatistik, Geländemethoden der regionalwissenschaftlichen Teildisziplinen Humanographie, Physische Geographie/ Geoökologie und Geowissenschaften, Labormethoden der Physischen Geographie/Geoökologie und der Geowissenschaften);
- Verfahren der Informationsgewinnung und -verarbeitung;

- Verfahren regionalwissenschaftlicher Raum- und Standortanalysen sowie -bewertungen;
- Ziele und Methoden der Informationsvermittlung;
- Systemanalyse (auf Simulationsmodelle gestützte Planspiele);
- wissenschaftstheoretische Grundlagen der Regionalwissenschaften.

(2) Fachgebiete der am Studiengang beteiligten Einzelwissenschaften (Fachgruppen und Fächer):

- *Erdwissenschaften:*
 - Humangeographie (Sozial- und Kulturgeographie einschließlich Bevölkerungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie, Angewandte Geographie sowie Raumordnung und Raumplanung, Regionale Geographie)
 - Physische Geographie/Geoökologie (Bodenkunde, Geomorphologie, Hydrologie, Klimatologie, Landschaftsökologie, Landschaftsplanung)
 - Geoinformatik (s. § 6 (1))
- *Kulturwissenschaften:*
 - Kulturanthropologie
 - Regionale und raumbezogene Sprach- und Kommunikationswissenschaft
- *Rechtswissenschaften:*
 - Öffentliches Baurecht
 - Kommunalrecht
- *Sozialwissenschaften:*
 - Politikwissenschaft (kommunale und regionale Politik, Entwicklungspolitik)
 - Soziologie (Allgemeine Soziologie, Raumsoziologie, Migrationssoziologie)
- *Wirtschaftswissenschaften:*
 - Mikroökonomik
 - Regionalökonomik.

(3) Der zeitliche Umfang und die Verteilung der Studienbestandteile nach Lehrveranstaltungen auf die vier Studienabschnitte sowie die Leistungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Regionalwissenschaften geregelt.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Das Lehrangebot wird durch Lehrveranstaltungen folgender Art vermittelt:

- Vorlesungen
- Seminare und Übungen
- Geländekurse
- Gelände- und Laborpraktika
- interdisziplinäre Veranstaltungen.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Eine besondere Funktion besitzen Vorlesungen dann, wenn in ihnen originäre Forschungsergebnisse vorgetragen werden, die bislang in der Literatur nicht nachzulesen sind, oder wenn vorhandenes Wissen in neue Zusammenhänge strukturiert

und vermittelt wird und so zu neuen Erkenntnissen führt.

(3) Übungen und Seminare dienen der komplexen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Seminare werden wesentlich durch die aktive Teilnahme der Studierenden mitgestaltet. Übungen und Seminare schließen mit einem Teilnahmechein und Beleg oder Leistungsschein ab.

(4) Geländekurse dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben.

(5) Gelände- und Laborpraktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer oder experimenteller Aufgaben. Praktika werden zu den Erd- und Sozialwissenschaften abgehalten; dabei werden Arbeiten im Gelände, in Behörden und Institutionen sowie im Labor durchgeführt.

(6) Das Lehrangebot wird durch allgemeine Kolloquien und Kandidatenkolloquien ergänzt:

- Allgemeine Kolloquien sind Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, in denen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler und Fachleute der Universität und anderer Einrichtungen eigene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vorstellen. Kolloquien geben somit in besonderer Weise Aufschluss über Forschungsstand und aktuelle Forschungsergebnisse innerhalb der Wissenschaften sowie Einblick in Arbeitsweisen und Arbeitsergebnisse der fachnahen Berufswelt.
- Kandidatenkolloquien sind Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, in denen die Diplomprüfungskandidatinnen und Diplomprüfungskandidaten des Studiengangs Regionalwissenschaften und auch Doktorandinnen und Doktoranden mit regionalwissenschaftlichen Themen ihre Forschungsvorhaben vorstellen.

(7) Interdisziplinäre Veranstaltungen sollen die Bezüge zwischen den Teildisziplinen und ihre spezifischen Sichtweisen auf regionale Prozess-Strukturen thematisieren. Hierzu dienen Ringvorlesungen, disziplinübergreifende Seminare, Kolloquien und andere Veranstaltungen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlagen 1 und 2 siehe Anlagen der Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam

Vom 22. April 1999

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1996 (GVBl. I S. 173), am 22. April 1999 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalwissenschaften erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung der Prüfung
- § 3 Grad des Abschlusses
- § 4 Studiendauer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer
- § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Formen von Prüfungsleistungen
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Zeugnis und Urkunde über die Abschlussprüfung (Masterprüfung)
- § 13 Wiederholung der Masterprüfung
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Regionalwissenschaften an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 2 Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung begleitet das Studium im Masterstudiengang Regionalwissenschaften und bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Inhalte und Zusammenhänge des Studiengegenstandes Regionalwissenschaften überblickt sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 23. Juli 1999